

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Bitte reichen Sie den **Antrag eingescannt über das Online-Portal** ein (Ausbildungsverhältnisse => Anträge)
Alternativ finden Sie dort auch einen QR-Code, um den Antrag mit Ihrem Smartphone hochzuladen

Der/die Auszubildende _____ beantragt:	
Vorname	Nachname
vor Ablauf der Ausbildungszeit, die Zulassung zur	
Abschlussprüfung:	<input type="checkbox"/> Sommer _____ <input type="checkbox"/> Winter _____
	Kalenderjahr
Übermitteln Sie den Antrag zwischen 1. und 30. November des Vorjahres	
zwischen 1. und 30. Juni des Jahres	
Ausbildungsberuf: _____	
Geburtsdatum: _____	Mobil-Nummer: _____
_____	_____
Ort und Datum	Unterschrift Auszubildende/r

Der Ausbildungsbetrieb _____ bestätigt:	
<input type="checkbox"/> Die für die Abschlussprüfung relevanten betrieblichen Leistungen des Auszubildenden werden als überdurchschnittlich bewertet . Die Inhalte aus der Ausbildungsordnung können bis zur Prüfung vermittelt werden. Wir halten die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung für nicht gerechtfertigt. Begründung: _____	
Fehltag(e) (nur im Betrieb): _____ (entschuldigte und unentschuldigte Fehlzeiten; Urlaubstage sind nicht anzugeben)	
_____	_____
Ort und Datum	Stempel und Unterschrift des Ausbildungsbetriebes
Name und Funktion d. Unterzeichners/-in: _____	

Die zuständige Berufsschule _____ bestätigt:	
<input type="checkbox"/> Die Ergebnisse in den prüfungsrelevanten Unterrichtsfächern / Lernfeldern rechtfertigen eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung. Eine entsprechende Leistung liegt vor, wenn bezogen auf die Prüfung in den wesentlichen Fächern im Durchschnitt mindestens die Gesamtnote gut (2,49) erreicht wird. Die Beherrschung des Lehrstoffes ist zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung zu erwarten.	
<input type="checkbox"/> Wir halten die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung für nicht gerechtfertigt. Begründung: _____	
Fehltag(e) (nur Berufsschule): _____ (entschuldigte und unentschuldigte Fehlzeiten; Urlaubstage sind nicht anzugeben)	
_____	_____
Ort und Datum	Stempel und Unterschrift der Berufsschule
Name und Funktion d. Unterzeichners/-in: _____	

Informationen für den Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

- § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- § 11 Abs. 1 Prüfungsordnung der Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven

„Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).“

Bei der **Beurteilung der betrieblichen Leistungen** ist in der bis zur Prüfung noch verbleibenden Zeit zu berücksichtigen, ob entsprechend der Ausbildungsordnung der Ausbildungsgang, der Leistungsstand und die noch zu vermittelnden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden können, damit das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

Der **Ausbildungsbetrieb** bescheinigt auf dem „Antrag zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung“, dass überdurchschnittliche betriebliche Leistungen eine vorzeitige Zulassung rechtfertigen und bis zum Zeitpunkt der Prüfung alle für das Erreichen des Ausbildungszieles erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können.

Die **Berufsschule** bescheinigt auf dem „Antrag zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung“, dass überdurchschnittliche Leistungen in den prüfungsrelevanten Unterrichtsfächern/Lernfeldern eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung rechtfertigen.

Eine entsprechende Leistung liegt vor, wenn bezogen auf die Prüfung in den wesentlichen Fächern/Lernfeldern im Durchschnitt **mindestens die Gesamtnote gut (2,49)** erreicht wird.